

Baden, 20. November 2025

## Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2025 Medienmitteilung

**Die Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirche Baden *plus* genehmigt Budget, Steuerfuss, Stellenplan 2026 sowie den Rahmenkreditantrag Immobilien 2026. Ebenso genehmigt wird der Stellenplan der Ordinierten Dienste für die Amtsperiode 2027 bis 2030. Die Sozialdiakoninnen Jeannine Fischer und Nicole Salvalaggio werden bis Ende Amtsperiode gewählt.**

Die Versammlung wählt Jeannine Fischer und Nicole Salvalaggio per 1. Dezember 2025 als Sozialdiakoninnen bis Ende Amtsperiode.

Sowohl Budget, Steuerfuss als auch Stellenplan 2026 werden von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt. Das Budget-Defizit beträgt CHF 45'489.- und entspricht den Rahmenbedingungen, die auf dem Finanzplan 2026 bis 2030 und dem vorgelegten Stellenplan basierten. Der Steuerfuss beträgt unverändert 18 Prozent.

Der Stellenplan für die ordinierten Dienste für die Amtsperiode 2027 bis 2030 wird ebenfalls genehmigt. Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2027 bis 2030 finden im Jahr 2026 statt. Seit Juni 2025 besteht die Möglichkeit einer stillen Wahl.

Des Weiteren stimmt die Versammlung über einen Rahmenkreditantrag über CHF 532'000.- für Renovationsarbeiten an den Liegenschaften ab.

Es wird auch über den aktuellen Planungsstand der Immobilie an der Römerstrasse 22/22a informiert sowie das weitere Vorgehen.

Die nächste Kirchgemeindeversammlung findet am 23. Juni 2026 statt.

Auskunft: Stephanie Ebnetter | Gemeindeschreiberin | [stephanie.ebnetter@ref-baden.ch](mailto:stephanie.ebnetter@ref-baden.ch)

---

§ 28 (Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen)

### *Referendum*

Gegen die Beschlüsse einer Kirchgemeindeversammlung kann das Referendum ergriffen werden. Es richtet sich nach den §§ 152 und 154 Kirchenordnung.

§ 146 Abs.3 (Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau)

### *Beschwerde gegen Wahlen und Abstimmungen*

Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung, eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.